

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 1–2  
9. Januar 2012

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2011 .....	2
Bekanntgabe des Gesamtergebnisses zur Zusammensetzung der fünfundfünfzig Synodalen der XV. Landessynode; Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung) .....	4
Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Michaelshof“, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung, in Rostock .....	6
Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“, in Ludwigslust .....	8
Satzung des Diakonievereins Wismar e.V. ....	9
Stellenausschreibung .....	12
Pfarrstellenausschreibung .....	12

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Dr. Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

## Gedenktafel 2011

### **Wilfried Otto**

früher Pastor in  
Gressow-Friedrichshagen  
zuletzt wohnhaft in Bad Schwartau  
geb. am 24. Februar 1936  
gest. am 8. Januar 2011  
im Alter von 74 Jahren.

### **Martin Beste**

Pastor in Tessin  
zuletzt wohnhaft in Tessin  
geb. am 26. Dezember 1965  
gest. am 10. Januar 2011  
im Alter von 45 Jahren.

### **Henny Hintzpeter**

früher Katechetin in Vietlübbe  
zuletzt wohnhaft in Grevesmühlen  
geb. am 6. Oktober 1909  
gest. am 27. Januar 2011  
im Alter von 101 Jahren.

### **Evamaria Pingel**

früher Katechetin und Organistin  
in Kublank und Schwarz  
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz  
geb. am 8. September 1918  
gest. am 2. März 2011  
im Alter von 92 Jahren.

### **Gertrud Behling**

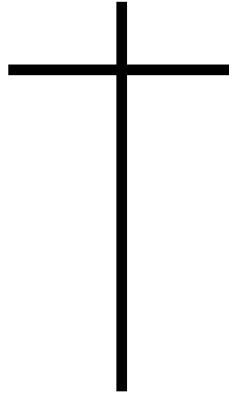
früher Mitarbeiterin im  
Kirchensteueramt  
und Kirchlichen Meldeamt in Waren  
zuletzt wohnhaft in Waren  
geb. am 27. November 1939  
gest. am 15. März 2011  
im Alter von 71 Jahren.

### **Ella Zeitel**

früher Buchhalterin der  
Evang. Buchhandlung Rostock  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 20. Juni 1920  
gest. am 3. April 2011  
im Alter von 90 Jahren.

### **Henny Schmidt**

früher Mitarbeiterin im  
Oberkirchenrat  
zuletzt wohnhaft in Schwerin  
geb. am 10. März 1931  
gest. am 4. Mai 2011  
im Alter von 80 Jahren.



### **Dolda Bauer**

früher Mitarbeiterin in der  
Kirchenökonomie Parchim  
zuletzt wohnhaft in Parchim  
geb. am 23. Juli 1919  
gest. am 17. Juli 2011  
im Alter von 91 Jahren.

### **Anita Radke**

früher Katechetin in Rostock  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 12. Dezember 1924  
gest. am 24. Juli 2011  
im Alter von 86 Jahren.

### **Horst Netzel**

früher Pastor in Slate  
zuletzt wohnhaft in Parchim  
geb. am 25. März 1943  
gest. am 1. August 2011  
im Alter von 68 Jahren.

### **Else Schünemann**

früher Mitarbeiterin im  
Kirchensteueramt Neubrandenburg  
zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg  
geb. am 15. Juni 1914  
gest. am 1. August 2011  
im Alter von 97 Jahren.

### **Dieter Burmeister**

früher Pastor in Schillersdorf  
und Roggendorf  
zuletzt wohnhaft in Roggendorf  
geb. am 8. September 1937  
gest. am 6. August 2011  
im Alter von 73 Jahren.

### **Udo Struck**

früher Pastor in Grabow und Rostock  
und Direktor des Michaelshofes  
in Rostock  
zuletzt wohnhaft in Neuss  
geb. am 23. November 1934  
gest. am 13. August 2011  
im Alter von 76 Jahren.

### **Friedrich Mehnert**

früher Mitarbeiter im  
Kirchensteueramt Parchim  
zuletzt wohnhaft in Parchim  
geb. am 14. Oktober 1935  
gest. am 13. August 2011  
im Alter von 75 Jahren.

**Brigitte Grund**

früher Küsterin und Organistin  
in Warnemünde  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 7. Juli 1937  
gest. am 2. September 2011  
im Alter von 74 Jahren.

**Peter Tuttas**

früher Pastor in Groß Brütz und  
Schwerin St. Nikolai und Versöhnung  
zuletzt wohnhaft in Schwerin  
geb. am 19. September 1934  
gest. am 11. September 2011  
im Alter von 76 Jahren.

**Elfriede Grapp**

früher Mitarbeiterin im  
Kirchensteueramt Rostock  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 23. September 1922  
gest. am 3. Oktober 2011  
im Alter von 89 Jahren.

**Hannelore Köppe**

früher Küsterin in Rostock St. Johannis  
zuletzt wohnhaft in Rostock  
geb. am 23. August 1949  
gest. am 19. November 2011  
im Alter von 62 Jahren.

**Claus Noack**

früher Pastor in Selmsdorf  
zuletzt wohnhaft in Eberswalde-Finow  
geb. am 26. Juni 1928  
gest. am 6. Dezember 2011  
im Alter von 83 Jahren.

**Elke Knöschke**

früher Katechetin und Organistin in Lancken  
zuletzt wohnhaft in Neinstedt  
geb. am 19. Januar 1939  
gest. am 25. Dezember 2011  
im Alter von 72 Jahren.

**Gott spricht:**

**„Ich will gedenken an meinen Bund,  
den ich mit dir geschlossen habe zur Zeit deiner Jugend,  
und will mit dir einen ewigen Bund aufrichten.“**

*Hesekiel 16, 60*

Schwerin, 9. Januar 2012

Dr. Andreas von Maltzahn  
Landesbischof

144.01/132

## Bekanntgabe des Gesamtergebnisses zur Zusammensetzung der fünfundfünfzig Synodalen der XV. Landessynode; Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung)

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat gemäß Artikel 2 § 19 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahlG ELLM), KABl S. 87 – nachfolgend „WahlG“ genannt – das vollständige Ergebnis der Wahlen zur XIV. Landessynode:

### A. Fünfzig von den Kirchengemeinderäten nach § 2 Absätze 3 – 8 WahlG gewählte Synodale

#### I. Neun Synodale aus dem Wahlkreis Güstrow

##### I. Sechs Gemeinde-Synodale:

1. Dr. Stefan Mahlburg, Augustenruh (Jurist);
2. Katrin Cassel, Prebberede – OT Belitz (Justitiarin);
3. Gisela Zopf, Dambeck/Bütow (Hausfrau);
4. Jutta Tschiesche, Gnoien (Ärztin);
5. Frank Claus, Laage (Landschaftsarchitekt);
6. Annamaria Düvel, Güstrow (Direktorin des Amtsgerichts).

##### II. Zwei Pastoren-Synodale:

1. Dr. Daniel Havemann, Jördenstorf (Pastor);
2. Gudrun Schmiedeberg, Neukirchen (Pastorin).

##### III. Ein Mitarbeiter-Synodaler:

Christine Heydenreich, Röbel (Gemeindepädagogin).

#### II. Neun Synodale aus dem Wahlkreis Parchim

##### I. Sechs Gemeinde-Synodale:

1. Ulrike Murawski, Hagenow (Med.-techn. Assistentin);
2. Annett Barkhahn, Goldberg (Apothekerin);
3. Ingo Schulz, Kirch Jesar (Dipl.-Ingenieur);
4. Ulrich Dreßler, Besitz-Blücher (Geschäftsführer i. R.);
5. Karen Rosenkranz, Neustadt-Glewe (Rechtsanwältin);
6. Olaf Eckert, Zweedorf (Rechtsanwalt).

##### II. Zwei Pastoren-Synodale:

1. Kathrin Kühl, Hagenow (Pröpstin);
2. Martin Schabow, Spornitz (Pastor z. A.).

##### III. Ein Mitarbeiter-Synodaler:

Ricarda Wenzel, Grabow (Sozialpädagogin, Diakonin).

#### III. Neun Synodale aus dem Wahlkreis Rostock

##### I. Sechs Gemeinde-Synodale:

1. Dr. Martina Timm, Graal-Müritz (Ärztin);
2. Thomas Hausrath, Rostock (Zahntechniker);
3. Lukas Ewert, Rostock (Student);
4. Lutz Decker, Ribnitz (Angestellter);
5. Axel Attula, Cammin (Archäologe);
6. Barbara Niehaus, Hohenfelde (Heilpraktikerin).

##### II. Zwei Pastoren-Synodale:

1. Marcus Antonioli, Rostock (Propst);
2. Martin Kühn, Rostock (Pastor).

##### III. Ein Mitarbeiter-Synodaler:

Änne Lange, Rostock (Biologin).

#### IV. Sechs Synodale aus dem Wahlkreis Stargard

##### I. Vier Gemeinde-Synodale:

1. Bettina v. Wahl, Friedrichsruh (Redakteurin);
2. Roswitha Bohn, Neustrelitz (Dipl.-med.-Pädagogin);
3. Sabine Wüsten, Neubrandenburg (Familienfrau);
4. Ulrike Legde, Beseritz (Landwirtin).

##### II. Ein Pastoren-Synodaler:

Christian Heydenreich, Schwanbeck (Propst).

##### III. Ein Mitarbeiter-Synodaler:

Christoph de Boor, Hohenzieritz (Geschäftsführer).

#### V. Zwölf Synodale aus dem Wahlkreis Wismar

##### I. Acht Gemeinde-Synodale:

1. Dr. Gottfried Timm, Schwerin (Landtagsabgeordneter a. D.; selbstständig);
2. Heino Knobloch, Wismar (Rechtsanwalt);
3. Dr. Martina Reemtsma, Groß Walmstorf (Ärztin);
4. Thomas Balzer, Schwerin (Journalist);
5. Wulf Kawan, Schwerin (Bauingenieur);
6. Dr. Christa Möhring, Pinnow (Ärztin i. R.);
7. Evelore Harloff, Proseken (Dipl.-Ing.);
8. Dr. Dorotheus Graf Rothkirch, Pekatel (Kunsthistoriker).

##### II. Drei Pastoren-Synodale:

1. Anne Arnholz, Brüel (Pastorin z. A.);
2. Tom Ogilvie, Pinnow (Pastor);
3. Philipp Busch, Klütz (Pastor).

##### III. Ein Mitarbeiter-Synodaler:

Uta Staak, Zittow (Gemeindepädagogin).

**VI. Fünf Synodale aus dem landeskirchlichen Wahlbezirk****I. Drei ehrenamtliche Werke-Synodale:**

1. Katrin Springer, Schwerin (Hausfrau);
2. Gerlinde Haker, Schwerin (Katechetin i. R.);
3. Andrea Stobbe, Ludwigslust (Pastorin, beurlaubt NEK).

**II. Zwei hauptamtliche Werke-Synodale:**

– Pastor –

Roland v. Engelhardt, Schwerin (Landespastor).

– Mitarbeiter –

Rolf Gauck, Rostock (Dipl.-Sozialpädagoge).

**B. Fünf von der Kirchenleitung nach § 2 Absatz 9 berufene Synodale**

- a) Dr. Klaus-Michael Bull, Pölchow OT Huckstorf (wiss. Mitarbeiter der Theologischen Fakultät der Universität Rostock);
- b) Eckhard Meiners, Bützow (Landwirt);
- c) Frank Urbach, Pastow (Berufsschullehrer);

– Pastorin –

- d) Pastorin Hannah Poppe, Plau;

– Mitarbeiterin –

- e) Erdmuthe Grosser-Bald, Schwerin (Ressortleiterin Erziehung und Bildung).

**C. Frist zur Wahlanfechtung (Rechtsmittelbelehrung)**

Der Oberkirchenrat macht nach § 19 Satz 2 Wahlgesetz darauf aufmerksam, dass die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden kann. Dazu heißt es in § 20 Wahlgesetz:

„§ 20

Zulässigkeit der Wahlanfechtung

(1) Das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden. Die Frist wird durch Zugang der Anfechtungsschrift beim Oberkirchenrat gewahrt. Der Antrag auf Wahlanfechtung muss durch die Unterschriften von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten unterstützt sein.

(2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gesetzliche Vorschriften über die Durchführung der Wahl verletzt worden sind und dadurch die Zusammensetzung der Landessynode beeinflusst sein kann.

(3) Eine Wahlanfechtung durch Wahlberechtigte ist unzulässig, wenn eine Beschwerde zum Oberkirchenrat nach § 10 Absatz 1 Satz 5 dieses Kirchengesetzes zulässig war und vom Anfechtenden zwei Wochen vor Beginn des Wahltermins in zumutbarer Weise hätte erhoben werden können.

(4) Neben dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Wahlanfechtung.

(5) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten treten ihr Amt unabhängig von einer Wahlanfechtung an.“

Die Anfechtungsschrift, die vom Anfechtenden unterschrieben und von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten als Unterstützer ebenfalls unterschrieben sein muss, ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin, binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt einzulegen. Für den Beginn der Frist ist das Datum der Herausgabe dieses Kirchlichen Amtsblattes maßgebend. In der Anfechtungsschrift sind Gründe darzulegen.

Schwerin, 9. Januar 2012

Der Oberkirchenrat  
In VertretungKriedel  
Kirchenrat

5003-12/192 Michaelshof Rostock

## Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Michaelshof“, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung, in Rostock

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Michaelshof“, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung, in Rostock mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 6. Dezember 2011 zur Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 16. November 2011

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel  
Kirchenrat

Das Kuratorium des „Michaelshof“, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung, in Rostock beschließt folgende, am 1. Januar 2012 in Kraft tretende Satzungsänderungen:

Die Satzung des „Michaelshof“ vom 18. Mai 1993 in der Fassung vom 7. März 2005 (KABI S. 32), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 19. April 2005 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts auf Grund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845.“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

a) Das Wort „Inkrafttreten“ wird durch die Wörter „Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 1. Dezember 2011 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Januar 2012 in Kraft.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „17. April 1972“ durch die Angabe „7. März 2005“ ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 2 sind in Satz 2 die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ zu streichen.

b) In Absatz 3 sind in Satz 2 die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.

2. In § 2 Absatz 1 sind in Satz 3 die Wörter „der Landeskirche“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.

3. In § 3 Absatz 1 sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises“ zu ersetzen.

- ses Mecklenburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
4. In § 4 Absatz 6 sind in Satz 1 die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ zu ersetzen.
  5. § 7 erhält folgende Fassung:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 sind in Nummer 1 die Wörter „Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt“ durch die Wörter „regional zuständigen Propst, der sich vertreten lassen kann“ und in Nummer 3 das Wort „Oberkirchenrates“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
    - b) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
  6. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
    - a) In Satz 1 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
    - b) In Satz 3 sind die Wörter „dem Propsteikonvent Rostock-Ost und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Rostock“ durch die Wörter „den für Pastoren im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen Konventen“ zu ersetzen.
  7. § 14 erhält folgende Fassung:
    - a) In Absatz 1 sind
      - aa) in Satz 1 die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und
        - bb) in Satz 2 die Wörter „Der Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
      - b) In Absatz 2 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
      - c) In Absatz 3 sind die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ zu ersetzen.“
      - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
  6. Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.\* am 1. Januar 2012 in Kraft.

Rostock, 1. Dezember 2011

Das Kuratorium

## **Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht**

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 für die in der Sitzung des Kuratoriums am 1. Dezember 2011 beschlossenen Satzungsänderungen erteilt.

\* Der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2011 zugestimmt.

605.21/3 Ludwigslust, Stift Bethlehem

## Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“, in Ludwigslust

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 29. November 2011 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 6. Dezember 2011 zur Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl M-V S. 863.

Schwerin, 16. November 2011

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel  
Kirchenrat

Das Kuratorium des „Stift Bethlehem“, in Ludwigslust beschließt folgende, am 1. Januar 2012 in Kraft tretende Satzungsänderungen:

Die Satzung des „Stift Bethlehem“ vom 8. Juli 2010 (KABI S. 61), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 25. Mai 2010 genehmigt, wird wie folgt geändert:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Präambel wird im Satz 4 die Angabe „27. Juni 2008“ durch die Angabe „8. Juli 2010“ ersetzt.</li> <li>2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.</li> <li>3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.</li> <li>4. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.</li> <li>5. § 15 erhält folgende Fassung:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Wörter „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ werden durch die Wörter „Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten“ ersetzt.</li> <li>b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:                     <p style="margin-left: 40px;">„Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 29. November 2011 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Januar 2012 in Kraft.“</p> </li> <li>bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. August 2008“ durch die Angabe „8. Juli 2010“ ersetzt.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>c) Dem Absatz 1 wird ein Absatz 2 angefügt:             <p style="margin-left: 20px;">„(2) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 1 Absatz 3 sind in Satz 2 die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.</li> <li>2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 2 ist das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Wörter „zuständigen Propst“ zu ersetzen.</li> <li>b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:                     <p style="margin-left: 40px;">„Näheres dazu ist nach § 12 der Kirchengemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in einer Ordnung, die vom Kuratorium zu beschließen ist und dem Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bedarf, zu regeln.“</p> </li> </ol> </li> <li>3. In § 3 Absatz 1 sind die Wörter „ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.</li> </ol> </li> </ol> |
|---|--|



4. In § 4 Absatz 6 sind in Satz 1 die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ zu ersetzen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 1 Satz 1 sind in Nummer 1 die Wörter „Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim“ durch die Wörter „regional zuständige Propst, der sich vertreten lassen kann“ und in Nummer 3 das Wort „Oberkirchenrates“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz sind die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 8 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
6. In § 8 Absatz 7 Satz 2 ist das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
7. § 11 erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreisconvent der Pastoren im Kirchenkreis Parchim“ durch die Wörter „den für Pastoren im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen Konventen“ zu ersetzen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 sind die Wörter „Der Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Das Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.“
6. Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ludwigslust, 29. November 2011

Das Kuratorium

## Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 für die in der Sitzung des Kuratoriums am 29. November 2011 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung des Stift Bethlehem, Ludwigslust, erteilt.

2-272.10/10-24

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 4. März 2011 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonievereins Wismar e. V.. Der Oberkirchenrat hat den Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 5. April 2011 zugestimmt. Die Neufassung der Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister am 2. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Schwerin, 15. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Kriedel  
Kirchenrat

## Satzung des Diakonievereins Wismar e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Diakonieverein Wismar e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wismar und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2011: des Kirchenkreises Mecklenburg).

### § 2 Anschluss des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 3****Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, diakonisch-karitative, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung diakonischer Projekte der Kirchengemeinden, örtlichen Diakonievereinen, Diakoniewerke und diakonischen Initiativen in ihrer Tätigkeit und ihrer Zusammenführung zu gemeinsamem Handeln. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Einwerben von Geld- und Sachmitteln sowie die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

**§ 4****Vermögensbindung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

**§ 5****Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Kirchliche Körperschaften.
- b) Körperschaften des privaten Rechts (z.B. Diakonische Vereine, Diakoniewerke, Diakonische Stiftungen), die im Bereich des Vereins tätig sind und die nach ihrer Satzung und Geschäftsführung den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.
- c) Natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

**§ 6****Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder**

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.

(3) Mitglieder, für die die Voraussetzungen fortfallen, die zu ihrer Aufnahme geführt hatten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 7****Mitgliederbeitrag**

(1) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.

(3) Festgesetzte Jahresmitgliedsbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

**§ 8****Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 9****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

**§ 10****Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als fünf Mitglieder, dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch die schriftliche Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung an die Mitglieder. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Es sei denn, die Mitgliederversammlung lässt den Antrag mit einfacher Mehrheit zu.

**§ 11****Aufgabe und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes.

- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Genehmigung der durch den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- g) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- h) Bestellung der Kassenprüfer.
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg–Vorpommern e. V. Ein weiterer Zustimmungsbedarf nach geltenden kirchlichen Ordnungen bleibt unberührt.

(4) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Kirchgemeinden, die Träger diakonischer Arbeit und andere juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) bis zu zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied oder Vertreter eines Mitglieders des Vereins ist.

(3) Der erste Vorsitzende soll in der Regel ein ordiniertes Mitglied des Propsteikonvents Wismar (ab 27. Mai 2012: des zuständigen Regionalverbandes im Kirchenkreis Mecklenburg) sein.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den Vorstand als Ganzes mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.

(5) Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird zwischen dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden die Wahrnehmung des Vertretungsrechtes nach § 26 BGB in der jeweils geltenden Fassung abgestimmt.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

## § 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, diakonisch-karitative oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung vorrangig in der Propstei Wismar (ab 27. Mai 2012 Regionalverband Wismar) zu verwenden.

## § 16 Kirchliche Tätigkeit des Vereins

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Mecklenburgs). Die Tätigkeit des Vereins wird damit als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: im Kirchenkreis Mecklenburg) auf der Grundlage kirchlicher Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

## § 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2011 beschlossen worden. Sie ersetzt die in der Mitgliederversammlung am 29. April 1992 beschlossene und im Vereinsregister am 12. Februar 1993 eingetragene Satzung, in ihrer Fassung vom 3. Juli 2003, eingetragen im Vereinsregister am 30. August 2006.

Wismar, den 4. März 2011  
Gez.:  
Landessuperintendent  
Dr. Karl-Matthias Siegert  
(Erster Vorsitzender)

Gez.:  
Silvia Gerhards  
(Zweite Vorsitzende)

## Stellenausschreibung

1009-12/97

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sucht zum 15. Mai 2012 eine Leiterin / einen Leiter für das Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ in Güstrow.

Das Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ ist eine Tagungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte mit Gästehaus und verfügt über 55 Betten in Einzel- und Doppelzimmern. Träger des Hauses ist die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und in der zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg.

Die Leiterin / der Leiter ist im Zusammenwirken mit dem Kuratorium des Hauses der Kirche für die gesamte betriebliche Leitung und die konzeptionelle Entwicklung des Hauses zuständig und verantwortlich.

Zu den besonderen Aufgaben und Funktionen zählen:

- Geschäftsführung,
- Repräsentation des Hauses nach außen und Ansprechperson für die Gäste des Hauses,
- Hauswirtschaftsführung und Qualitätsmanagement,
- Marketing und Werbung,
- Leitung eines Teams von z. Z. sechs Mitarbeitenden.

Wir erwarten:

- vorzugsweise Fachhochschulabschluss mit geeigneter Fachrichtung (Hauswirtschaftsleitung, Betriebswirtschaft, Sozialpädagogik) und ergänzenden Fachkompetenzen oder Fachschulabschluss als Hauswirtschaftsleiter/in mit einer zweijährigen Zusatz- oder Spezialausbildung,
- einschlägige langjährige Berufserfahrung in einer Leitungsposition,
- betriebswirtschaftliche und buchhalterische Kenntnisse,
- Kompetenz und Erfahrung in Personalführung und Dienstorganisation,
- Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- kommunikative Kompetenz,
- gute EDV-Kenntnisse.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Das Entgelt berechnet sich nach Entgeltgruppe 9.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski unter der Telefonnummer (0385) 5185145 zur Verfügung.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Januar 2012 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, z.Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

## Pfarrstellenausschreibung

8407-20/

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Herrsburg wird zum 1. Juli 2012 gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Folgende Gegebenheiten erwarten Sie:

Herrsburg liegt im Nordwesten Mecklenburgs – eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet – vor den Toren Lübecks.

Die größte Landgemeinde Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und dem nach der Wende entstandenen großen Neubaugebiet. Die immer noch wachsende Gemeinde hat 1800 Gemeindeglieder, darunter viele junge Familien. Das bedeutet v.a. auch überdurchschnittlich hohe Konfirmandenzahlen (ca. 50 Konfirmanden pro Jahrgang). Diese besondere Situation ist für das Wirkungsfeld des Pastors/ der Pastorin Chance und Herausforderung zugleich. Der Pastor/ die Pastorin sollte die Alteingesessenen und die Neuzugezogenen gleichermaßen im Blick haben und immer auch Begegnungsmöglichkeiten schaffen. Die Kirchgemeinde verfügt über ein 2009 erbautes, ansprechend gestaltetes Gemeindezentrum, das ideale Voraussetzungen für die vielgestaltige Gemeindegemeinschaft und Begegnungen bietet.

Da das schöne denkmalgeschützte Pfarrhaus z.Zt. sanierungsbedürftig ist, ist die Kirchgemeinde dem Pastor/ der Pastorin bei der Suche einer geeigneten privaten Wohnung im Gemeindebereich gerne behilflich. Die überwiegend agendarischen Gottesdienste in der beheizbaren Kirche bilden das Kernstück des kirchlichen Lebens in unserer Gemeinde.

Den Pastor/ die Pastorin erwartet ein Team aus hauptamtlichen Mitarbeitern, bestehend aus der Gemeindegemeinschaft, die auch unseren Friedhof verwaltet (sie ist angestellt mit 25 Stunden pro Woche), der Gemeindepädagogin (75%), dem Gemeindegemeinschaftsleiter (25%), dem Hausmeister (er ist angestellt mit 4 Stunden pro Woche) und einer Reinigungskraft.

Zudem wird der Pastor/ die Pastorin durch einen tatkräftigen Kirchgemeinderat und ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt. Mit der benachbarten Kirchgemeinde Selmstorf wird eng zusammengearbeitet.

Der Kirchgemeinderat erwartet:

- Freude am Gestalten generationsübergreifender Gottesdienste,
- aktive Seelsorgearbeit,
- Besuche in der Gemeinde,
- besondere Freude an Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- aktive Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten vor Ort,
- Offenheit und soziale Kompetenz gegenüber jederman, auch gegenüber der Kirche ferner stehenden Menschen,
- Geschick in der Motivation und Gewinnung Ehrenamtlicher,
- die Gründung eines Fördervereins zum Erhalt des Kirchgebäudes voranzutreiben,
- Teamfähigkeit sowie die Kompetenz, in einem starken Team die Leitungsfunktion zu übernehmen.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Pastorin Saskia Tluczykont, 1. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Herrsburg, Telefon (038821) 60029 (dienstlich) oder (038821) 14454 (privat) oder Frau Ass. Iur. Eva Huzel, 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Herrsburg, Telefon (038821) 66012.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof